



Richtlinien der Stadt Paderborn

zur Förderung von Maßnahmen
und Einrichtungen der Jugendhilfe

A. Allgemeiner Teil

I. Grundsätze

1. Eine Förderung setzt stets eine angemessene Eigenleistung voraus (in der Regel von 20%). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Diese werden im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen und Fahrten, die überwiegend einen touristischen Charakter haben oder von Reiseunternehmen veranstaltet werden.

Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJP NRW), der Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) oder die Richtlinien zu den Jugendwerken (Deutsch-polnisches Jugendwerk - DPJW - / Deutsch-französisches Jugendwerk - DFJW -).

In besonderen Fällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien gelten die Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss in der aktuell geltenden Fassung.

II. Beihilfeempfänger

1. Träger von Maßnahmen und Einrichtungen können sein:
 - a) auf kommunaler oder Landesebene gemäß § 9 JWG bzw. nach 75 SGB VIII anerkannte Jugendgruppen und Verbände;
 - b) sonstige gemeinnützige Träger der Jugendhilfe;
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern eine fach- und sachgemäße Durchführung gewährleistet ist;
 - d) Gruppen, Vereine und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen (gilt nicht für die Förderung nach Pos. B. XIV).
2. Es werden ausschließlich Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Paderborn ihren Wohnsitz haben.
3. Sofern die folgenden Positionen keine abweichenden Regelungen beinhalten, werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene im Alter von 19 bis 27 Jahren gefördert, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Grundwehr- bzw. Zivildienst leisten. Darüber hinaus werden Kinder gefördert, die integrative Tageseinrichtungen besuchen und an deren Ferienfreizeitmaßnahmen teilnehmen.
4. Eine Gruppe muss in der Regel aus mindestens 5 jungen Menschen (nach Ziff. 3) bestehen. Ausgenommen von der Mindestzahl ist die Förderung der Ausbildung von Jugendgruppenleitern, soweit diese an einer überregionalen Veranstaltung teilnehmen.

Bei einer Gruppe bis zu 20 Teilnehmern können 2 Leiter, von 21 bis 30 Teilnehmern können 3 Leiter usw. eine Zuwendung erhalten.

Bei gemischten Gruppen sollen je eine männliche und weibliche Leitung an der Maßnahme teilnehmen. Leiter und Mitarbeiter in Maßnahmen müssen gründlich ausgebildet sein. Der Träger der Maßnahme hat dieses auf Verlangen der Stadt Paderborn nachzuweisen.

III. Verfahren

1. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen bzw. auf Aufforderung des Jugendamtes einzureichen. Für die Antragstellung sind Vordrucke der Stadt Paderborn zu verwenden.
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen oder sonstigen größeren Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn sie jeweils spätestens bis zum 01.07. des Vorjahres gestellt werden. Die Kosten und die Finanzierung müssen im Antrag aufgeschlüsselt sein.
3. Zuwendungen bis einschließlich 10,00 € werden grundsätzlich nicht ausgezahlt.
4. Bei Maßnahmen, bei denen sich die Zuwendungshöhe nach Tagessätzen berechnet, werden An- und Abreisetag jeweils als volle Tage berücksichtigt.

IV. Verwendungsnachweis

1. Nach Abschluss der Maßnahme ist die entsprechende Verwendung der Mittel durch einen geeigneten Beleg, aus dem Dauer und Teilnehmerzahl ersichtlich sind, innerhalb einer vom Jugendamt angegebenen Frist nachzuweisen. In diesen Fällen kann auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichtet werden. Zusätzlich ist aber eine Bestätigung einzureichen, dass die im Antrag namentlich aufgeführten Personen auch tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben.

Für Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung ist zu bestätigen, dass die Familie auch tatsächlich mit allen beantragten Angehörigen an der Einzelmaßnahme teilgenommen hat.

Die Verwendung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ist durch eine dezidierte und prüfbare Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Bestimmungen nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes bleiben hiervon unberührt.

2. Nicht zweckentsprechend verwendete sowie überzahlte Zuwendungen sind zu erstatten.
3. Die Stadt Paderborn behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.
4. Die erneute Gewährung von Zuwendungen setzt den fristgerechten Nachweis bisher gezahlter Zuwendungen voraus.

B. Förderbereiche

I. Politische und soziale Bildung

Politische und soziale Bildung soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln helfen und durch aktive Mitgestaltung positive Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung leisten.

a) Förderbereiche

1. Maßnahmen
 - Seminare;
 - Gedenkstättenfahrten;
 - Besuch des Bundestages, Landtages u. a. bedeutender politischer Institutionen;
2. Projekte
 - Veranstaltungen z. B. gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit;

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
 - Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- jeweils für sich allein oder in Kooperation mit Schulen

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

Kriterien:

- Nachweis einer intensiven Vor- und Nachbereitung
- Programmbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

1. Maßnahmen

bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer/in, maximal 6 Tage:

- bei Seminaren mindestens 5 Zeitstunden Programm je Tag (Tage, an denen dieser Zeitrahmen nicht erreicht wird, werden zusammengezogen),
- bei Gedenkstättenfahrten sowie Besuch des Bundestages: Förderung nur für die Tage, an denen das entsprechende Programm durchgeführt wird.

Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Fördersatz.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

2. Projekte

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

II. Schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

a) Förderbereich

Projekte

- Zeitlich begrenzte Kooperationsprojekte zwischen Jugendhilfe und Schule

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit jeweils in Kooperation mit Schulen

Kriterien:

- Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

Projekte

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

III. Kulturelle Jugendarbeit

Kulturelle Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.

a) Förderbereiche:

1. Maßnahmen
 - Seminare;
2. Projekte
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, Erlebnisse in den Bereichen Kunst, Theater, Tanz und Musik zu erschließen

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Gruppen, Vereine und Initiativen nach § 74 SGB VIII
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

Kriterien:

- zu 1. Programmbeschreibung
- zu 2. Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

1. Maßnahmen

bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer/in, maximal 6 Tage;
mindestens 5 Zeitstunden Programm je Tag, Tage, an denen dieser Zeitrahmen nicht erreicht wird, werden zusammengezogen.
Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Fördersatz.
Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

2. Projekte

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

IV. Freizeitorientierte Jugendarbeit

Freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch ihre gesamtheitlichen erzieherischen Funktionen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

a) Förderbereiche

1. Maßnahmen

- Stadtranderholung
- Ferienfrühstück mit anschließender Betreuung
- Freizeit ohne Übernachtung

2. Projekte

- Mitmachaktionen im Rahmen von Ferienspielen

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Gruppen, Vereine und Initiativen nach § 74 SGB VIII
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

Teilnehmer/innen von 6 bis 13 Jahren

Kriterien:

zu 2. Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

1. Maßnahmen

- bis zu 2,00 € je Tag und Teilnehmer/in für mindestens 3, maximal 7 Tage bei Maßnahmen mit vorheriger Anmeldung, Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Zuwendungsbetrag. Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.
- Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung: 20,00 € je Tag bei 20 bis 30 Teilnehmern, 40,00 € je Tag ab 31 Teilnehmern

2. Projekte

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

V. Kinder- und Jugenderholung

Kinder- und Jugenderholung sind Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen, die der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

a) Förderbereiche

Maßnahmen

- Ferien- und Freizeitlager, Jugendherbergsaufenthalte u.ä.
- der Erholung der Jugend dienende Maßnahmen unter pädagogischer Betreuung (z. B. Ferienhilfswerk, Familienerholung)

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Gruppen, Vereine und Initiativen nach § 74 SGB VIII
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

c) Zuwendungshöhe

bis zu 2,50 € je Tag und Teilnehmer/in bei mindestens 2, maximal 21 Tagen außerhalb des Wohnortes,

bis zu 2,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei mindestens 2, maximal 21 Tagen innerhalb des Wohnortes.

Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Zuwendungsbetrag.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

VI. Medienbezogene Jugendarbeit

Medienbezogene Jugendarbeit fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung von (neuen) Medien.

a) Förderbereiche

Projekte

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

Kriterien:

- Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

VII. Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die eigene kulturelle Identität fördern.

a) Förderbereiche

Projekte der internationalen Jugendarbeit und solche, die die Integration verschiedener Nationalitäten und Kulturen in die Gesellschaft zum Ziel haben und sowohl im Inland wie im Ausland stattfinden.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3; Mindestalter 10 Jahre

Kriterien:

Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

Projekte im Inland: 50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

Projekte im Ausland: 50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 500,00 € je Projekt.

Eine zusätzliche Förderung nach Ziff. IX. ist ausgeschlossen.

VIII. Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit

Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechtsstereotypen beiträgt.

a) Förderbereiche

1. Seminare
2. Projekte

der Mädchen- und Jungenarbeit, die zum Ziel haben, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Mädchen und Jungen/Frauen und Männern abzubauen, die Lebenslagen analysieren und Möglichkeiten bieten, eigenes Handeln zu reflektieren. Geschlechtsspezifische Angebote und solche, die der Koedukation dienen, können hier Berücksichtigung finden.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

Kriterien:

zu 1. Programmbeschreibung

zu 2. Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

1. Seminare:

bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer/in, maximal 6 Tage;
mindestens 5 Zeitstunden Programm je Tag. Tage, an denen dieser Zeitrahmen nicht erreicht wird, werden zusammengezogen. Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Fördersatz.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

2. Projekte

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

IX. Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

a) Förderbereiche

Begegnungen, bei denen der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet ist.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Gruppen, Vereine und Initiativen nach § 74 SGB VIII
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

Kriterien:

Gefördert werden Begegnungen, die im europäischen Ausland, in Israel sowie der Partnerstadt Belleville/ USA stattfinden.

Eine Förderung im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Przemysl/ Polen und Debreceen/ Ungarn wird ausschließlich vom Referat des Bürgermeisters gewährt.

c) Zuwendungshöhe

bis zu 3,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei mindestens 6, maximal 21 Tagen; bei Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften oder bei Rückbegegnungen mindestens 3 Tage.

Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Fördersatz.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

Eine zusätzliche Förderung nach Ziff. VII. ist ausgeschlossen.

X. Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern

Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Lehrgängen.

a) Förderbereiche

Schulungen und Seminare

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Teilnehmerkreis:

Mindestalter 14 Jahre

Kriterien:

Eine nach Tagen und Unterrichtseinheiten gegliederte Programmbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

bis zu 8,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei Lehrgängen von mindestens 5 Zeitstunden je Tag mit Übernachtung,

bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei Lehrgängen von mindestens 5 Zeitstunden je Tag ohne Übernachtung.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

XI. Hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte (Jugendreferentinnen / Jugendreferenten)

Hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte (Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagoge) mit einer abgeschlossenen fachbezogenen Ausbildung, die in der Jugendverbandsarbeit tätig sind, werden gefördert, sofern sie

- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort anleiten und unterstützen,
- Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten,
- Angebote für Jugendgruppen vor Ort anregen und für deren Durchführung Hilfestellung geben und Sorge tragen,
- junge Menschen vor Ort beraten

und der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannt ist.

a) Förderbereiche

Personalkosten

b) Zuwendungshöhe

Die Beihilfe beträgt 25% der Personalaufwendungen (nach Abzug Zuwendungen Dritter), höchstens 21.000,- € je Förderjahr für sämtliche Zuschussanträge, sofern alle genannten Bereiche – vor allem die Arbeit vor Ort – abgedeckt werden, die Fachkraft keine weiteren Aufgaben inne hat, nur zu diesem Zwecke angestellt ist und nicht überwiegend über den Kreis Paderborn hinaus tätig ist.

Ist die Fachkraft nicht ausschließlich in der Stadt Paderborn tätig, erfolgt die Zuschussung anteilig nach den Jugendeinwohnerwerten.

XII. Kinder- und Jugendschutz

Informationen und präventive Angebote für junge Menschen und ihre Bezugspersonen zu gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen sowie den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

a) Förderbereiche

1. Maßnahmen
 - Informationsfahrten zu jugendschutzrelevanten Institutionen
 - Seminare
2. Projekte

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen

Teilnehmerkreis:

- s. Kapitel A, Ziff. II, Nr. 3

Kriterien:

zu 1. - Programmbeschreibung

- bei Informationsfahrten zusätzlich Nachweis einer intensiven Vor- und Nachbereitung

zu 2. Projektbeschreibung

c) Zuwendungshöhe

1. Maßnahmen

bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer/in, maximal 6 Tage; bei Seminaren mindestens 5 Zeitstunden Programm je Tag.

Jugendleiter/innen erhalten den 3-fachen Fördersatz.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird pauschal ein Betrag von 0,30 € je Person und Tag zusätzlich gezahlt.

2. Projekte

50% der anerkennungsfähigen und nicht anderweitig finanzierten Kosten, maximal 250,00 € je Projekt.

XIII. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

Aufgaben der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

a) Förderbereiche

Maßnahmen und Projekte mit dem Ziel der beruflichen und gesellschaftlichen Integration auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte, Kriterien:

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände und Schulen. Eine enge Abstimmung mit der Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit / der ARGE muss gewährleistet sein.

c) Zuwendungshöhe

Die Zuwendungen werden als Jahresvorhaben gewährt. Über Höhe und Förderbedingungen einschließlich der Laufzeit der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

C. Investitionsförderungen

I. Jugendpflegematerial

Materialien, Geräte und Medien für die Kinder- und Jugendarbeit der freien Jugendhilfeträger.

a) Förderbereiche

Anschaffungskosten

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Kriterien:

Es werden nur Neuanschaffungen bezuschusst. Nicht gefördert werden Gegenstände, die überwiegend von einer Person genutzt werden sowie Instrumente, Trachten oder Sportgeräte. Bei technischen Geräten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen, wobei das günstigste Angebot berücksichtigt wird.

Die bezuschussten Materialien/Geräte sind zu inventarisieren und müssen mindestens 3 Jahre (ab dem Zeitpunkt der Bewilligung) für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

c) Zuwendungshöhe

Zu den angemessenen Beschaffungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von 25% gewährt, soweit mindestens 2 vergleichbare Kostenvoranschläge zur Prüfung vorgelegt werden. Der förderungsfähige Mindestbetrag pro Gegenstand beträgt 60,- € netto, der förderungsfähige Höchstbetrag pro Gegenstand beläuft sich auf 410,00 € netto.

II. Investitionszuwendungen (Baumaßnahmen/ Inventar)

Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Aus- und Erweiterungsbau, die Renovierung sowie Erstausrüstung und Ersatzbeschaffungen für Mobiliar.

Als Nebenbestimmung für eine Investitionsförderung gilt grundsätzlich eine vom Zuwendungsempfänger einzuhaltende mehrjährige Zweckbindungsfrist (Nutzung des Fördergegenstandes), die im Einzelfall von der Stadt vorgegeben wird.

a) Förderbereiche

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

c) Zuwendungshöhe und Verfahren

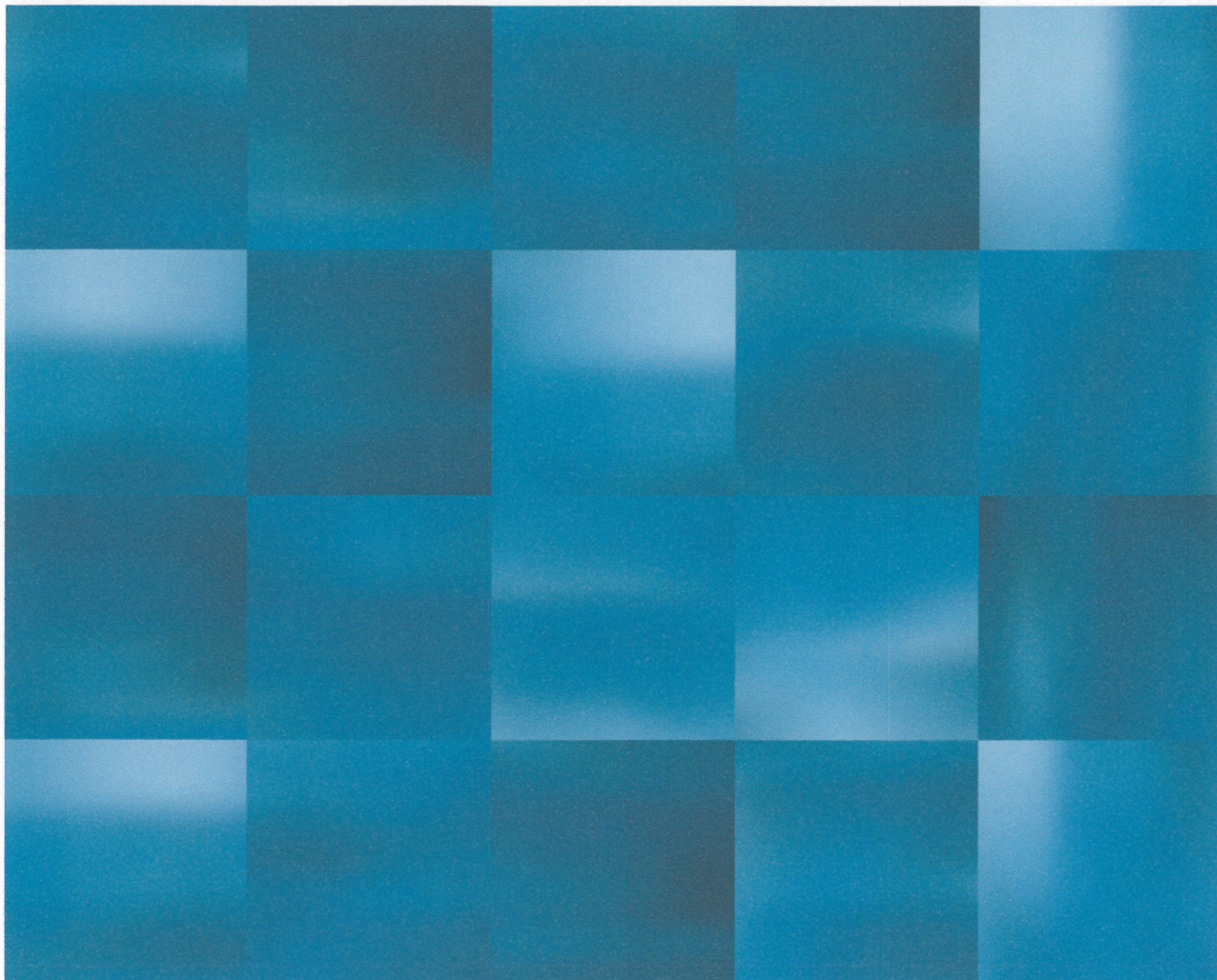
Dem schriftlichen Antrag sind in allen Fällen detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersichten beizufügen. Bei Baumaßnahmen ist außerdem ein vollständiger Satz der genehmigten Bauunterlagen vorzulegen.

Bei Bau- bzw. gemischten Bau- und Einrichtungsmaßnahmen erfolgt die Zahlung des Zuschusses in drei Raten, und zwar

- 50% bei Baubeginn,
- 40% nach erfolgter Rohbauabnahme,
- 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei den übrigen Investitionszuschüssen erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, und zwar

- 90% nach Bewilligung und
- 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises



Impressum:

Stadt Paderborn,
Jugendamt

Am Abdinghof 11
33098 Paderborn

Stand: Juni 2009

